

## Richtlinien für Beiträge an Vereine für die Kinder- und Jugendförderung

### 1. Grundsatz

Die Stadt Amriswil kann im Sinne dieser Richtlinien Vereine mit finanziellen Beiträgen für deren Engagement in der Kinder- und Jugendförderung unterstützen. Ein Anspruch auf Vereinsbeiträge besteht nicht.

Die Beiträge der Stadt Amriswil sollen für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Tiefe Mitgliederbeiträge für Kinder und Jugendliche, damit diese für Familien aus allen Bevölkerungsschichten finanzierbar sind;
- Erhalt, Verbesserung oder Ausbau von sinnvollen Angeboten im Kinder- und Jugendbereich.

### 2. Beitragsberechtigung und Beitragshöhe

Beitragsberechtigt sind Vereine aus der Politischen Gemeinde Amriswil, welche sich im Rahmen ihres Vereinszwecks für die Betreuung und Förderung von in Amriswil wohnhaften Kindern und Jugendlichen einsetzen. Darüber hinaus können Vereine aus der Region Oberthurgau berücksichtigt werden, wenn in Amriswil kein vergleichbares Angebot vorhanden ist. Ein gleiches Angebot auf höherer Stufe (höhere Liga, bessere Bedingungen etc.) gilt nicht als beitragsberechtigt.

Die Institution muss grundsätzlich allen in Amriswil wohnhaften Kindern/Jugendlichen offen stehen.

Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Sie betragen pro aktives Mitglied oder betreutes Kind bis 18 Jahre (Jahrgang, der im Gesuchsjahr 18 wird, ist massgebend) mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Amriswil:

- 30 Franken pro Person, sofern der Verein mehrheitlich die Infrastruktur der Politischen Gemeinde Amriswil und/oder der Schulgemeinde Amriswil nutzen kann;
- 75 Franken pro Person, wenn der Verein nicht mehrheitlich die Infrastruktur der Politischen Gemeinde Amriswil und/oder der Schulgemeinde Amriswil nutzen kann, mindestens aber 400 Franken.

Massgebend ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis bzw. ein Verzeichnis der betreuten Kinder/Jugendlichen (Name, Adresse, Wohnort, Geburtsjahr) mit Stand per Anfang des Kalenderjahres. Das Verzeichnis ist vom Vereinsvorstand rechtsgültig zu unterzeichnen.

Vereine, deren Engagement nicht mit einer Mitgliedschaft der Kinder/Jugendlichen verbunden ist, können ebenfalls unterstützt werden, indem sie ein Teilnahmeverzeichnis führen. Die durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder aufs ganze Jahr bezogen, wird mit einem Pauschalbeitrag von je CHF 30.- verrechnet. (Beispielrechnung: bei 180 Kinder/Jugendliche im Jahr: 12 Monate = 15 Kinder/Jugendliche im Durchschnitt x CHF 30.- = eine Vereinsunterstützung von CHF 450.-)

Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den Kindern/Jugendlichen gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig oder mindestens saisonal erfolgt, ein Mindestmass an pädagogischem Wert beinhaltet und ein angemessen befähigtes Leiterteam besteht. Bei saisonalen Angeboten werden die Unterstützungsbeiträge entsprechend der Angebotsdauer pro rata berechnet.

Vereine, welche bereits jährlich wiederkehrende Beiträge der Stadt Amriswil erhalten, bekommen in der Regel keine zusätzlichen Vereinsbeiträge. Keine Beiträge erhalten zudem Vereine mit Erwerbzzweck und Firmenclubs sowie Jugendorganisationen, die vorwiegend religiöse Zwecke verfolgen.

### 3. Einreichung des Gesuches

Für die Prüfung des Beitragsgesuches sind der Kommission für Kinder-, Jugend- und Familienförderung bis 30. April des Kalenderjahres folgende Unterlagen per Mail einzureichen:

- **Vollständig** ausgefülltes Gesuchsformular
- Namentliches Mitgliederverzeichnis bzw. Verzeichnis der betreuten Kinder-/Jugendlichen (Name, Adresse, Wohnort, Geburtsjahr) mit Stand per Anfang des Kalenderjahres
- Vereinsstatuten / Leitbild / Konzept für die Kinder-/Jugendförderung (soweit noch nicht eingereicht oder geändert)
- Jahresprogramm / Trainingsplan / Betreuungsplan
- Jahresbericht des Vorjahres (sofern vorhanden)
- QR-Rechnung oder IBAN für das Vereinskonto

Die Vereine haben bei Bedarf weitere, für die Gesuchsprüfung relevante Informationen zu erteilen.

### 4. Entscheid und Auszahlung

Der Stadtrat entscheidet nach Vorprüfung durch die Kommission für Kinder-, Jugend- und Familienförderung über das Beitragsgesuch.

Der Entscheid des Stadtrates ist endgültig.

Verspätet oder unvollständig eingereichte Beitragsgesuche werden im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Ausserdem können ab 2024 nur Gesuche berücksichtigt werden, die per Mail eingesendet werden.

Gesprochene Beiträge und nicht berücksichtigte Gesuche stellen kein Präjudiz für spätere Beitragsgesuche dar.

### 5. Kontrolle und Rechnungslegung

Die geleistete Arbeit in der Kinder- und Jugendförderung kann stichprobenweise überprüft werden.

Die Beiträge der Stadt Amriswil an die Kinder-/Jugendförderung sind zweckentsprechend einzusetzen. Das jährlich einzureichende Beitragsgesuch hat Auskunft über die Verwendung zu geben. Die Stadt Amriswil ist berechtigt, nähere Informationen über die Verwendung der Beiträge zu verlangen.

Stellt sich heraus, dass Vereine Beiträge unter Angabe von falschen Daten oder Fakten erhalten haben, kann die Stadt Amriswil diese unter Verrechnung des entstandenen Aufwandes zurückfordern. Der Stadtrat behält sich vor, die betreffenden Vereine von künftigen Beitragsleistungen auszuschliessen.

Amriswil, 21. Februar 2023

Richard Hungerbühler  
Präsident

Raphael Gnägi  
Koordinationsstelle